



Kindertagesstätte
Oberbrechen



Kinderhaus
Niederbrechen



Kindergarten
St. Maximin



Kindergarten
Werschau

Handreichungen für Eltern

zum

ergänzenden Hygienekonzept der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brechen

auf Grundlage der

Hygieneempfehlungen zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in
Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen
während der SARS-CoV-2-Pandemie

12. August 2020

Version 3.0

Inhalt

1. Vorbemerkung	2
2. Allgemeine Hinweise zu Schutzmaßnahmen und Organisation der Kindertagesbetreuung	2
2.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen	2
2.2 Allgemeine Hygieneregeln	3
2.3 Eingangsbereich	3
2.4 Kontakt Eltern und Erzieher/innen, Verhalten der Eltern untereinander	4
2.5 Pädagogischer Alltag	4
2.6 Konferenzen und Versammlungen	4

Anlagen

- „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“
- „Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen“



Kindertagesstätte
Oberbrechen



Kinderhaus
Niederbrechen



Kindergarten
St. Maximin



Kindergarten
Werschau

1. Vorbemerkung

Die weltweite Ausbreitung der durch das neuartige Virus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 wurde von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. März 2020 zu einer Pandemie erklärt. Auch in Deutschland handelt es sich um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Mit dem stark steigenden Infektionsaufkommen in Deutschland wurden bundesweit im März Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Krippen, Kitas, Kindergarten, Tagespflege, Horte) geschlossen, so auch in Hessen. Für Funktionsberufe wurde eine Notbetreuung organisiert. Mit sinkenden Infektionszahlen konnte in einem ersten Schritt der Kreis der Anspruchsberechtigten für die Notbetreuung ausgeweitet werden bis hin zu einem eingeschränkten Regelbetrieb, in dem auch weitere Kinder in unseren Einrichtungen betreut werden konnten.

Ab dem 6. Juli 2020 wurde der Regelbetrieb in unseren Kitas wieder aufgenommen. Seitdem erfolgt die Aufnahme der vertraglich oder satzungsgemäß betreuten Kinder auf der Grundlage des SGB VIII. Hierfür gelten grundsätzlich die Rahmenbedingungen gemäß § 25a ff HKJGB. Es handelt sich jedoch um einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Daher werden die Hygienepläne unserer Kitas hiermit an die Bedingungen des SARS-CoV-2-Erregers angepasst. Mit steigenden Infektionszahlen oder der Entwicklung eines Impfstoffes wird eine weitere Anpassung der Hygieneempfehlungen einhergehen.

Durch Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen in Kitas können die Übertragungswahrscheinlichkeit deutlich gesenkt und Infektionsrisiken minimiert werden. Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindergemeinschaftseinrichtungen seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Auf Grundlage der Hygieneempfehlungen in Bezug auf die SARS-CoV-2-Pandemie der hessischen Landesregierung vom 16. Juni 2020 erfolgt hiermit eine weitere Ergänzung der bestehenden Hygienekonzepte der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brechen.

2. Allgemeine Hinweise zu Schutzmaßnahmen und Organisation der Kindertagesbetreuung

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Da bei Kindern unter sechs Jahren nicht durchgehend zu erwarten ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander gewahrt ist und die pädagogische Betreuung auch körpernahe Interaktion beinhalten kann, sind bei der Betreuung von Kindern besondere Schutz- und Hygieneregeln zu beachten.

Um die Übertragung des Virus soweit wie möglich zu minimieren, sind folgende Maßnahmen notwendig:

2.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Kinder und Erwachsene mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten (siehe Anlage). Kinder dürfen nicht in der Kita betreut werden, wenn sie oder ein Angehöriger des gleichen Hausstands Krankheitssymptome (s.o.) aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.



Kindertagesstätte
Oberbrechen



Kinderhaus
Niederbrechen



Kindergarten
St. Maximin



Kindergarten
Werschau

- Im Falle von akut auftretenden Krankheitsanzeichen bei einem Kind soll, soweit vorhanden und je nach Alter, durch eine Betreuungsperson ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und das betroffene Kind unverzüglich in einen eigenen Raum gebracht und separat betreut werden. Die das erkrankte Kind betreuende Person sollte ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz, bestenfalls eine FFP2-Maske tragen. Es folgt so schnell wie möglich eine Abholung durch die Eltern.
- Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), sollen die Eltern mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung abklären.

2.2 Allgemeine Hygieneregeln

- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 Meter soll von Erwachsenen untereinander und mit Kindern nach Möglichkeit, z.B. bei der Einnahme von Mahlzeiten, eingehalten werden.
- Mit den Händen dürfen das Gesicht und insbesondere die Schleimhäute nicht berührt werden, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Kita, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).

Die Händehygiene erfolgt durch

- Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>) oder, falls nicht möglich,
- Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln von Erwachsenen, bei Kindern, so weit wie möglich und vermittelbar, vermeiden.
- Speichelkontakt mit den Kindern vermeiden. Sollte dieser erfolgt sein, anschließend Hände und Gesicht waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer etc. möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern, sondern z.B. mit den Fingerknöcheln oder dem Ellenbogen berühren.

Neben den allgemeinen Hinweisen für Hygiene und Gesundheitsschutz sind im Besonderen folgende Empfehlungen zu beachten:

2.3 Eingangsbereich

- Im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtungen steht, außerhalb der Reichweite der Kinder, Desinfektionsmittel zur Verfügung, damit sich jeder, der die Einrichtung betritt und verlässt, desinfizieren kann. Hierfür wird flüssiges Desinfektionsmittel genutzt. Auf die Verwendung von Spray wird an dieser Stelle verzichtet, da die Sprühpartikel von den Kindern eingeatmet werden könnten.



Kindertagesstätte
Oberbrechen



Kinderhaus
Niederbrechen



Kindergarten
St. Maximin



Kindergarten
Werschau

- Im Eingangsbereich der Kitas, an anderen gut sichtbaren Stellen sowie im Sanitärbereich (Händewaschregeln) hängen Info-Plakate über Hygienemaßnahmen.

2.4 Kontakt Eltern und Erzieher/innen, Verhalten der Eltern untereinander

- Beim Aufeinandertreffen von erwachsenen Personen gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Grundsätzlich besteht auf dem Kita-Gelände, sowie im Kita-Gebäude für die Eltern eine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Bring- und Abholsituation ist so geregelt, dass sich möglichst wenige Menschen begegnen.
- Eltern betreten die Kitas nicht (nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Einrichtung) und das Kind (je nach Alter und Entwicklungsstand) wird an der Tür bzw. an definierten Stellen übergeben und wieder abgeholt.
- Es sollten immer Personen des gleichen Haushalts das Kind bringen und abholen.

2.5 Pädagogischer Alltag

- Die Kleidung des Kindes wird nach Bedarf, z.B. wenn diese durch Speichel durchnässt ist, gewechselt. Bitte an dieser Stelle auf ausreichend Wechselkleidung achten.

2.6 Konferenzen und Versammlungen

- Elternversammlungen dürfen nur, unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen, abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind.

Brechen, im August 2020
(3. Version)



Kindertagesstätte
Oberbrechen



Kinderhaus
Niederbrechen



Kindergarten
St. Maximin



Kindergarten
Werschau

Anlagen

zu den

Handreichungen für Eltern

zum

**ergänzenden Hygienekonzept der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Brechen**

auf Grundlage der

Hygieneempfehlungen zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in
Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen
während der SARS-CoV-2-Pandemie

12. August 2020

- *„Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“*
- *„Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen“*

Version 3.0



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte
Temperaturmessung
achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische
Erkrankung verursacht,
wie z. B. Asthma)

**Störung des Geschmacks-
oder Geruchssinns**
(nicht als Begleitsymptom
eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheits-
zeichen ist, genauso wie leichter oder
gelegentlicher Husten bzw. Hals-
kratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r
Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung
zwischen Testabnahme und Mitteilung des
Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern
war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertages-
pflegestelle oder Schule gehen können, also darf es
heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauf-
lagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die
Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder
Schule uneingeschränkt besuchen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die
Vorgaben des Gesundheitsamtes.

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder,**

die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. **Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiedenzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiedenzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Generell gilt: Zur Wiedenzulassung des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedenzulassung:

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Hessen wider.

Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Bescheinigung zur Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

**eine Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung,
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum**

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen

Betrifft kranke oder infizierte Personen

Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome

Vorgehen siehe Abbildung „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ bzw. analog für dort tätige Personen.



Nachweis des Coronavirus bei einer in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen: Gruppe inkl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail), pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail), ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail), damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach § 6 IfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)

Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen.

Betrifft Kontakte

Kinder / Jugendliche / Beschäftigte / Tagespflegepersonen mit Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person haben ein Betretungsverbot in Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle und Schule.

Diese Personen an das Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Ermittlung weiterer Kontaktpersonen eingeleitet werden kann.

Im Übrigen **kein** weiterer **Handlungsbedarf** für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule.

Kinder / Jugendliche / Beschäftigte / Tagespflegepersonen hatten Kontakt zu einer Person, die Kontakt mit einer dem Coronavirus infizierten Person hatten.

Kein Handlungsbedarf für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule und die genannten Personen.